

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
3 (1856)**

4 (22.1.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465163)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

**1856.**      Dienstag, 22. Januar.      **N<sup>o</sup>. 4.**

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

- 1) Als Bürger ist aufgenommen: Johann Andreas Castens aus Bremen.
- 2) Im Monat Februar d. J. wird für die Stadt, Vorstädte und das Stadtgebiet ein Beitrag zur Stadtarmentkasse nicht erhoben werden.
- 3) Gefunden: 1 Haarring mit Goldplatte, 1 Schlüssel.

## Berathung der Statuten.

Sitzung vom 13. Januar (Fortsetzung der Berathung des Statuts IV.) Zum § 2. der Feuerlösch- u. R.=D. beantragt Fortmann, diesen § dahin umzugestalten, daß derselbe laute: „Die Ausführung der Feuerlösch- und R.=D. im Allgemeinen hat das Brandcommando. Borgesetzte zc. sind: der Brandmajor und die 4 Adjutanten, ferner die Brandhauptleute u. s. w.“ Kläve-  
mann I.: Die in letzter Sitzung nicht entschiedene Frage, ob man überhaupt ein Collegium wolle, bestehend aus dem Brandmajor und den 4 Adjutanten als stimmführenden Mitgliedern, oder ob der Brandmajor das Oberhaupt und die Adjutanten eben nur Adjutanten, welche aber den Brandmajor in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, bleiben sollen, müsse doch jetzt wohl zur Entscheidung kommen, da von der Entscheidung dieser Frage viele im weitem Verlauf der Verhandlungen zu fassende Beschlüsse abhängig sein werden. Die Versammlung erklärt sich hie-  
mit einverstanden. Fortmann vertheidigt die Collegialität. Becker, Kläve-  
mann I., Claussen erheben Bedenken gegen diese Aenderung, und bemerken daß „die Ausführung der Fl.= u. R.=D. im Allgemeinen“ doch wohl Sache des Magistrats bleiben müsse. Nach längerer Debatte wird der Fortmann'sche Antrag sodann gegen 2 Stimmen abgelehnt. Fernere Aenderungen des § 2. werden nicht beantragt. Zu § 3. der Fl.= u. R.=D. stellt Fortmann den Antrag: daß die dem Brandmajor gegebene Befugniß,



Pumper als Wasserträger u., überhaupt die Mannschaft für jeglichen andern Dienst zu verwenden, wenn solches im Augenblick erforderlich sei, lediglich den Brandhauptleuten zu übertragen sei. Becker und Claussen sind der Ansicht, daß nur dem Brandmajor diese Befugniß zugestanden werden könne. Klävemann I. meint, daß sie schon deswegen dem Brandmajor wenigstens nicht zu nehmen sei, weil manchmal selbst Mannschaft von einer Sprüze zum Dienst bei einer anderen Sprüze commandirt werden müsse, was doch ein Hauptmann einer einzelnen Sprüze nicht anordnen könne. Bei der Abstimmung wird der gestellte Antrag gegen 3 Stimmen abgelehnt. Zu § 4. daselbst beantragt Fortmann, die Bestimmung, daß der Brandmajor im Verhinderungsfalle von einem der Adjutanten vertreten werde, dahin abzuändern, daß diese Vertretung dem ältesten Hauptmann überwiesen werde. Dagegen bemerkt Claussen: Dies sei nicht nur deswegen nicht thunlich, weil jeder Hauptmann ja bei seiner Sprüze bleiben müsse, überhaupt für das Weitere nicht instruiert sei, sondern es sei auch gegen die ganze bestehende Organisation, da der Hauptmann z. B. nicht vom Ganzen, sondern nur von der Mannschaft der einen Sprüze gewählt werde, und für die Wahl überhaupt die Rücksicht auf ganz andere Qualification maßgebend seien, als für den Brandmajor und seine Vertreter in's Auge gefaßt werden müßten. Der Antrag fällt hierauf gegen 1 Stimme. Zu § 5. wird bemerkt, daß das Verhältniß des Brandmajors zum Stadtmagistrate nach diesem § ein unklares sei, es erfolgen indessen keine Anträge. Zu Art. 3. des Entw. und § 6. der Fl.=u. R.=D. fragt Lehmann: ob es nicht gerathener sei, daß die künftige größere Stadt statt in 2, vielmehr in 3 Abtheilungen getheilt werde. Fortmann, Wöbcken, Klävemann I. und Becker halten dies nicht für zweckmäßig, meinen indessen, daß die Standorte der Sprüzen nach Erweiterung der Gränzen der Stadt wohl einige Aenderung erfahren müssen. Da kein Antrag gestellt ist, so kommt der Art. 3. des Entwurfs zur Abstimmung und wird angenommen. Zu § 7. u. 8. der Fl.=u. R.=D. werden Aenderungen besprochen, welche eintreten sollen, falls eine neue Redaction der ganzen Fl.=u. R.=D. demnächst für zweckmäßiger gehalten werden möchte. Zu Art. 4. des Entw. wird von Becker für zweckmäßig gehalten, daß sich bei jedem Brande alle Sprüzen zur Brandstelle zu verfügen hätten, und beantragt: daß lediglich die §§ 9. u. 18. der Fl.=u. R.=D. aufgehoben, im Uebrigen aber der ganze Art. gestrichen werden möge. Klävemann I. und Fortmann können den Becker'schen Vorschlag nicht empfehlen. Bei der Abstimmung erklärt die Versammlung sich gegen 3 Stimmen gegen den Becker'schen Antrag, worauf der Entwurf zur Annahme kommt. Zu § 10. der Fl.=u. R.=D. beantragt Becker: es möge bestimmt



werden, daß die Pumper besoldet werden, vorbehaltlich des Eintretens einer nicht besoldeten Ersatzmannschaft für den Fall der Noth, ähnlich wie es in Bremen sei. Nachdem Wöbcken sich gegen diesen Antrag erklärt hat, kommt derselbe zur Abstimmung, und wird gegen 2 Stimmen abgelehnt. Von Fortmann wird beantragt: 1) daß die Retter von den einzelnen Sprüzen ganz weggenommen und ein eigenes Rettercorps gebildet werde unter einem eigenen Hauptmann, 2) daß dem Hauptmann jeder Sprüze die Befugniß gegeben werde, bei seiner Sprüze die Pumper zum Wassertragen, die Wasserträger zum Pumpen u. s. w., wie er es für nöthig halte, zu verwenden. Klävemann I. bemerkt zu 1), daß nach der Instruction § 37. schon jetzt die Retter beim Brande zu einem Rettercorps zusammentreten, dessen Führung einem der Adjutanten übertragen sei. Das scheine zu genügen; man möge nicht ohne Noth immer ändern, damit die ganze Einrichtung sich erst einmal consolidire, und nicht immer neue Bestimmungen die Mannschaft in ihrer Dienstpflicht unsicher sein lasse. Wöbcken findet es gerathen, die Retter doch ganz von den Sprüzen hinwegzunehmen, und ihnen einen eigenen Führer zu geben, zumal der Adjutant ja eigentlich ganz andere Geschäfte habe. Zu 2) bemerkt Becker, wie er nicht dafür sein könne, daß die in Rede stehende Befugniß dem Hauptmann zugestanden werde. Bei der Abstimmung werden die beiden Fortmann'schen Anträge, und zwar der erste mit überwiegender Mehrheit, der zweite durch 12 Stimmen angenommen. Zu § 11. der Fl.= u. R.=D. erfolgen keine Anträge. Zu § 12. beantragt Becker die Wahl des Brandmajors abzuschaffen und zu bestimmen, daß das mit Handhabung der Polizei beauftragte Mitglied des Magistrats den Dienst als Brandmajor wahrzunehmen habe. Allenthalben sei es die Polizeibehörde, welcher die vorzüglichste Leitung der Feuerwehr obliege, und diese Leitung gehöre wirklich auch recht eigentlich in das Polizeifach. Hier sei es um so unbedenklicher, dem Polizeibeamten diese Functionen mit zu übertragen, da ja bei uns der Polizeibeamte von uns selbst gewählt werde. Klävemann I. für die Wahl; indessen frage es sich, ob es sich bei der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit des Dienstes, namentlich auch der Verwaltung eines so kostspieligen städtischen Inventars, nicht empfehlen möchte, die Wahl von der Bestätigung des Magistrats abhängig zu machen. Fortmann für Peibehaltung der bestehenden ganz freien Wahl durch die sämmtliche Mannschaft. Lehmann stellt den Antrag, zu bestimmen, daß der Brandmajor von den Führern gewählt werde, und die Wahl der Bestätigung des Magistrats bedürfe. Fortmann beantragt für den Fall, daß man die Wahl durch die gesammte Mannschaft bedenklich finden sollte, zu bestim-



men, daß der Brandmajor von den Führern zu wählen sei, jedoch ohne das Erforderniß der Bestätigung der Wahl von Seiten des Magistrats. Klävemann II.: Gewiß nicht immer werde der städtische Polizeibeamte für den Dienst des Brandmajors die taugliche Person sein; es müsse daher möglich sein, auch eine andere Persönlichkeit für diesen Dienst zu gewinnen. Er beantrage daher die Bestimmung, daß der Brandmajor vom Magistrat zu ernennen sei. Nach längerer Debatte wird abgestimmt, und zunächst der Becker'sche Antrag gegen 2 Stimmen, darauf der Klävemann'sche gegen 4 Stimmen abgelehnt, und sodann der Lehmann'sche mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen, wodurch der Fortmann'sche eventuelle Antrag seine Erledigung findet.

Sitzung vom 14. Januar. (Fortsetzung). Zu §. 13. der Fl.= u. R.=O. wird darauf zurückgekommen, daß von einem Gemeindeglieder zum Auslegungsprotocolle die Ansicht ausgesprochen sei, es müsse bestimmt werden, daß der Wachtdienst beim Feuer, nachdem die Gefahr selbst überwunden, nicht durch die Sprüzenmannschaft, sondern durch bezahlte Arbeiter wahrzunehmen sei, und zwar auf Kosten der Brandcasse, welcher allein diese Leistungen zu Gute kommen. Die Versammlung ist einverstanden, daß im städtischen Statut über die Brandcasse nicht verfügt werden könne, so unbillig auch die bestehende Einrichtung sei, daß der Stadt ihre kostspielige Feuerwehr, wie die persönlichen Dienste und Verschäumnisse mit nichts gut gethan würden. Fortmann beantragt, dem § den Zusatz zu geben: „Der Wachtdienst wird jedoch bezahlt, und soll vorzugsweise durch Freiwillige wahrgenommen werden. Der Brandmajor bestimmt den Zeitpunkt, wann der Wachtdienst beginnt.“ Becker: es sei ein Stück seiner Wünsche, was Fortmann beantrage, nämlich daß so viel als thunlich der Sprüzen dienst durch besoldete Mannschaft wahrgenommen werde, abgesehen von dem Falle der Noth, wo Jeder gern zutrete; aber diese Bestimmung allein werde schwer auszuführen sein. Wann man denn sagen könne, daß der Wachtdienst beginne? Klävemann I.: Was unzweifelhaft als Wachtdienst anzusehen, sei schon bisher, namentlich bei den Bränden von Ahrens, Hallerstede und Ehlers, durch bezahlte Mannschaft geleistet worden. Aber beim Ehlers'schen Brande habe man zum Wachtdienst auch den Dienst zählen wollen, welcher geleistet sei zur Zeit, wo die dauernde Thätigkeit der Sprüzen noch erforderlich gewesen, und zwar nicht nur zum ferneren schließlichen Löschen, sondern auch zur Abwendung fernerer größerer Gefahr. Gebe man dem Brandmajor nicht gesetzliche Bestimmungen an die Hand, auf Grund deren er sich entscheiden könne, so würde er zu allen Zeiten, wo die Mannschaft anfangs ermüdet oder unlustig zu werden, angegangen werden, den ferneren



Dienst für zu bezahlenden Wachtdienst zu erklären. Fortmann: Es werde schwierig sein, solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, daher er für nöthig halte, die Entscheidung der Frage lediglich zum Ermessen des Brandmajors zu verstellen, dessen Ausspruch sich dann jeder zu fügen habe. Der Fortmann'sche Antrag wird hierauf angenommen. Zu Art. 5. des Entw. beantragt Becker, da es sich nicht empfehle, die Schiedsgerichte in den Fällen des Art. 5. und des § 14. verschieden zu construiren, zu beschließen, daß das Gericht dasselbe sein solle, vorbehaltlich weiterer Vorschläge der Commission über die Zusammensetzung. Von Claussen wird beantragt, daß in dem Gericht wie dem Beklagten so auch dem Ankläger Sitz und Stimme nicht zu gestatten sei. Beide Anträge werden angenommen. Im Uebrigen erklärt sich die Versammlung mit Art. 5. einverstanden. Zu den §§ 15. und 16. der Fl.= u. R.=D. erfolgen keine Anträge. Zu § 17. bemerkt Fortmann, daß diese Bestimmung eigentlich nicht in das Statut, sondern in die Instruction gehöre, worauf er für den Fall einer ganz neuen Redaction aufmerksam machen wolle. Zu den §§ 18. bis 21. erfolgen gleichfalls keine besonderen Anträge. Es wird indessen Manches besprochen, welches bei einer etwa erforderlichen neuen Redaction zu ändern sein werde. Ebenso in Betreff der §§ 22. bis 27. In Veranlassung des § 28. beantragt Fortmann, zu bestimmen, daß bei künftigen Abänderungen des zu beschließenden Statuts die Führer der Feuerwehrmannschaft jedesmal gutachtlich zu hören seien. Becker, Kläve mann I. und Ruder erklären sich gegen diesen Vorschlag. Unmöglich dürfe die Gemeinde sich in ihrer Autonomie in dem Maße beschränken, daß sie sich die gesetzliche Pflicht auslege, erst Jemanden gutachtlich zu hören, bevor sie ihre Gesetze ändern dürfe. Ob es wohl jemals Jemanden in den Sinn gekommen sei, die Staatsregierung und den Landtag gesetzlich zu verpflichten, daß sie, bevor sie Gesetze berathen, erst das Gutachten von Leuten vernehmen sollten, welche hinsichtlich des Gegenstandes der fraglichen Gesetzgebung als Sachverständige anzusehen seien. Der Antrag wird vom Antragsteller, da sich für denselben Niemand ausspreche, zurückgezogen. Art. 6. des Entw. angenommen. Art. 7. desgl. Zu Art. 8. bemerkt Lohse, daß es nicht unzweckmäßig sein werde, ein eigenes Signal zu bestimmen, welches zur Herbeirufung aller nur subsidiair verpflichteten Einwohner diene, stellt jedoch keinen Antrag, worauf der Art. angenommen wird. Art. 9. und 10. angenommen. Zu Art. 11. wird von Lehmann die Bestimmung bedenklich gefunden, daß die Hülfe der etwa erforderlichen Gespanne „unentgeltlich“ erfolgen solle. Der Art. gelangt jedoch, nach einer Gegenbemerkung Becker's zur Annahme. Zu



Art. 12. wird die von einem Gemeindebürger zum Auslegungsprotocolle ausgesprochene Ansicht, daß durch die Rettungsmannschaft verübter, für den Dienst nicht zu vermeiden gewesener Schaden (aus der Brandcasse) vergütet werden solle, wieder zur Sprache gebracht, indessen gefunden, daß es sich nicht empfehle, über solche Vergütungen etwa aus der Stadtcasse im Statut überhaupt etwas zu bestimmen. Ein Antrag von Fortmann, daß der 3. Absatz des Art. 12, soweit in demselben den betreffenden Bewohnern mehr Verpflichtungen aufgelegt werden, als daß sie die Fenster und Lufen schließen sollen, gestrichen werde, wird nach einigen Gegenbemerkungen abgelehnt. Zu Art. 13 beantragt Kläve mann I., daß die Verpflichtung, bei Bränden zur Zeit des Frostes heißes Wasser bereit zu halten und zu liefern, auch allen Bewohnern der der Brandstelle benachbarten Straßen aufgelegt werde. Dazu stellt Lehmann das Amendement, daß diese Bewohner nur zu verpflichten seien, daß sie „auf Erfordern“ heißes Wasser anschaffen. Nach kurzer Debatte zwischen Wibel für, und Kläve mann I. gegen das Lehmann'sche Amendement, wird bei der Abstimmung das letztere abgelehnt, und der Kläve mann'sche Antrag angenommen, und sodann auch der Art. selbst angenommen. Art. 14 angenommen. Zu Art. 15 wird von Fortmann beantragt zu bestimmen, daß ein Einreißen von Gebäuden zum Zweck der Löschung und Rettung vom Stadtmagistrate nur im Einvernehmen mit dem Brandmajor angeordnet werden dürfe. Kläve mann I. für diesen Antrag, indem er es für einen wesentlichen Theil der Functionen des Brandmajors halten müsse, bei den fraglichen Entschliefungen in den Fällen, wo sie erforderlich scheinen, mitzuwirken. Ruder beantragt Streichung der Worte: „oder der Mehrzahl der beim Brande gegenwärtigen Mitglieder des Magistrats,“ indem er die Befugniß des Einreißen von Gebäuden anzuordnen nur dem Magistratscollegium als solchem eingeräumt wissen will. Claussen für Ruder, indessen müsse nach dem Fortmann-Kläve mann'schen Vorschlage dem Brandmajor die Mitwirkung bei einer solchen Entschliefung, namentlich die Ausführung des Beschlusses übertragen werden, da ihm allein ja auch alle dazu erforderlichen Kräfte zur Disposition gestellt seien. Wibel gegen Fortmann: es handele sich um Gebäude, welche selbst vom Feuer noch nicht ergriffen seien, darüber könne nur dem Magistrat in förmlicher Sitzung zu beschließen gestattet werden. Wöbcken: Bei einer so wichtigen Frage, der Entscheidung über das Eigenthum, könne seiner Ansicht nach dem Brandmajor eine Mitwirkung nicht zugestanden, diesem aber auch die Ausführung nicht überlassen werden, die vielmehr vom Magistrat nach dessen Ermessen allein anzuordnen sei, da auch auf die Aus-



führung viel ankomme. Bei der Abstimmung wird zunächst der Räder'sche Antrag angenommen, sodann der Fortmann'sche Antrag gegen 9 Stimmen abgelehnt. Art. 16. angenommen. Es kommt alsdann der noch nicht berathene Art. 1. des Entw. zur Sprache. Klävermann I.: Nach den beschlossenen vielen Aenderungen der Fl.= u. R.=D., welche zum Theil sehr wesentlich seien (z. B. die Errichtung des besonderen Rettercorps, die Beschränkung der Wahl des Brandmajors), und denen auch ihre weitere Consequenz zu geben sei, werde sich eine Umarbeitung der ganzen Vorlage zu einem einzigen ganz neuen Entwurf nun doch nicht mehr vermeiden lassen. Bei dieser neuen Umarbeitung würden alsdann auch noch einige Mängel der Fl.= u. R.=D., deren allerdings nicht wenige haben bemerkt werden müssen, beseitigt werden können. Er beantrage daher zu beschließen, daß die Commission beauftragt werde, auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse einen ganz neuen Entwurf auszuarbeiten, ohne aber hinsichtlich etwa zu machender neuer Vorschläge beschränkt zu sein. Dieser Antrag wird angenommen, und ist der Art. 1. des Entw. damit erledigt.

### Stadtrath.

Sitzung vom 15. Januar. Der in voriger Sitzung nicht anwesende Vertreter des Stadtgebiets trat den vom Stadtrath beschlossenen Monita's zur Armenrechnung für 1854/55 (S. 36. d. Bl.) bei. Derselbe stellte seinerseits mehrere Monita auf, u. a.: daß der Rf. in nächster Rechnung nachzuweisen habe, wie er den Decisionen der Rechnung von 1853/54, welche zur Decision noch der Oberbehörde vorliegt, nachgekommen sei; daß die Einnahme an Sammlungsgeldern specificirt werden müsse, indem der Attest des Stadtsyndicus, daß die Säge nach dessen Controllisten richtig seien, nicht genügen könne; daß über die für Schneeschaufeln zc. innerhalb der Stadt aus der Stadarmencasse erstatteten 115 ₰ 45 gr. die Nachweisung fehle, ob vereinbarlich so viel anzuweisen war; daß die Jahresrechnung wieder mit einem Cassenbestande von mehr als 1800 ₰ schliesse, was nicht in der Ordnung gefunden werden könne, zumal im Mai Zinsen u. s. w. eingehen. Die Versammlung tritt dieser Monitur bei. — Sodann wurde der aufgestellte Voranschlag der Armencasse für 1856/57 durchgenommen, und bemerkt: die Rubrik „Cassenbestand“ sei offengelassen, und müsse ausgefüllt werden, da sich ein muthmaßlich vorhandener Cassenbestand doch werde veranschlagen lassen; ebenso könne die Rubrik „einkommende Unterstützungsvorschüsse“ nicht un-



ausgefüllt bleiben, und müsse ein Satz nach dem durchschnittlichen Ertrage veranschlagt werden. Zur Rubrik „Salariengelder“ wurde bemerkt, daß 25  $\text{R}$  (Zulage des Armenrechnungsführers) hinzugehen könnten. — Die Spec.-Direction beantragt, daß der Landmann G. Bakenhus als Armenvater für das Stadtgebiet östlich des Kirchhofs zu bestellen sei, womit der Stadtrath sich einverstanden erklärt.

### Allerlei.

**Polizei- und Strassachen.** Ein wegen seiner Trunkfälligkeit und Arbeitscheu übel berufener Mensch von der Osternburg, welcher auch der hiesigen Gemeinde sich oft lästig gemacht hat, wurde auf Antrag des Stadtmagistrats von der Regierung auf 2 Jahre in's Zwangsarbeitshaus verwiesen. — Mehrere andere trunkfällige Subjecte aus der hiesigen Gemeinde, die beschuldigt sind, seit mehreren Wochen vom Ertrage ihrer Bettelei so wohl in der Stadt, wie bei den Bauern der Umgegend, gelebt, übrigens den größten Theil dieses Ertrages in gemeinschaftlichen Zechgelagen in Branntwein verthan zu haben, und welche mit der Entschuldigung, daß sie keine Arbeit finden, nicht gehört werden können, da von der Stadt und der Spec.-Dir. des Stadtarmenwesens allen Arbeitslosen auf Verlangen Arbeit gegeben wird, wozu dieselben sich indessen nicht gemeldet haben, werden gleichfalls in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen werden müssen, worüber augenblicklich verhandelt wird. Sie sind wegen Trunkfälligkeit, Arbeitscheu, Bettelei, mehrere auch wegen Entwendung und Fälschung, bereits früher bestraft. — Man hört, daß einige verdächtige Leute sich Nachts in der Nähe der Stadt auf den Wegen gezeigt, und auch bei einem Hause einzubrechen versucht haben. — Bekanntlich finden sich in manchen Häusern der Stadt Wände von Torf, in deren Nähe dann oft Oefen aufgestellt werden. Auch finden sich die Räume zwischen den Decken der unteren und den Fußböden der oberen Zimmer manchmal mit Torf ausgefüllt, und es werden dann Rauchröhren durch solche Decken gezogen. Noch kürzlich gerieth ein solcher mit Torf gefüllter Fußboden in einem Hause an der Gartenstraße wieder in Brand. Da es bei Tage war, und das Feuer rechtzeitig bemerkt wurde, so gelang es dasselbe zu löschen, bevor Feuerlärm geschlagen wurde. — Mitteltst Einsteigens in ein offenstehendes Fenster wurden zwei feine Drellhandtücher entwendet. — Am Sonntag 20. Januar gegen Mittag waren einige Knaben auf das morsche Eis auf dem Stadtgraben hinter dem Theater gegangen; drei von ihnen brachen durch, und kamen unter's Eis. Durch die Hülfe der mit Leitern herbeieilenden Theaterzimmerleute und der Schlossergesellen der benachbarten Frühstück'schen Werkstätte wurden die Körper an's Ufer gebracht. Zwei von ihnen wurden gerettet, den dritten, einen Sohn der Wittve des Mechanikus Stockstrohm, gelang es aller ärztlichen Bemühungen ungeachtet nicht ins Leben zurückzurufen.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.